

Thomas Hoeren, Gottfried Vossen

Die Rolle des Rechts in einer durch das Web 2.0 dominierten Welt

Das Web 2.0 ist zum Alptraum der Politik und zum Schlagruf der Netzcommunity geworden. Doch hinter dem Mythos verbirgt sich eine Vielfalt unterschiedlicher Phänomene, deren rechtsdogmatische und rechtspolitische Einordnung noch unklar ist. Letztendlich steht das Recht selbst im Web der sozialen Netzwerke auf dem Prüfstand.

1 Einleitung

In letzter Zeit scheint alles „2.0“ zu sein. Der Begriff Web 2.0 steht für den Wandel des Internets von einem Medium, bei dem die Benutzer Informationen nur lesen, zu einem Medium, bei dem die Benutzer sowohl Informationen lesen als auch selber schreiben. Das Web profitiert also zum einen von der Mitwirkung der Benutzer sowie zum anderen von dem von ihnen generierten Inhalt. Diese Entwicklung wurde durch technische Neuerungen ermöglicht, und eröffnet zahlreiche Rechtsfragen.



Prof. Dr. Thomas Hoeren

ist Direktor des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht der Universität Münster.

E-Mail: hoeren@uni-muenster.de



Prof. Dr. Gottfried Vossen

ist Inhaber des Lehrstuhls für Informatik am Institut für Wirtschaftsinformatik der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster. Beide Autoren sind zudem am

European Research Center for Information Systems (ERCIS) tätig.
E-Mail: vossen@uni-muenster.de

2 Die technische Seite: Dimensionen des Web 2.0

Es gibt hauptsächlich vier Dimensionen, die das Web 2.0 bestimmen.

Die *Netzinfrastrukturdimension* bezieht sich auf die großen Fortschritte in Bandbreite, Schnelligkeit, Verfügbarkeit und Verlässlichkeit, die in den letzten zehn Jahren erzielt wurden. Zum anderen bezieht sie sich aber auch auf die Fortschritte und Verbesserungen, die in den Bereichen Programmierung und Software gemacht wurden.

Die *funktionelle Dimension*, die auf Technologien wie Ajax oder Sprachen wie Ruby basiert, hat reichhaltige Internetanwendungen (Rich Internet Applications (RIAs)) sowie die Umstellung von Desktop- zu Webanwendungen mit sich gebracht. Heutzutage sind u. a. Textverarbeitungsprogramme und Kalenderprogramme als „Software as a Service“ (SaaS) erhältlich¹. Hierdurch wurde der Bedarf für lokale Installationen, Fehlerbehebung und Updates drastisch reduziert. Aber ein solcher Service bedeutet, dass Benutzerdaten im Web verbleiben.

Die *Datendimension* umfasst die Bildung von Datensammlungen sowohl durch den Computer als auch durch die Menschen selbst. Diese Datensammlungen werden in vielfältiger Hinsicht benutzt, u. a. zur Datengewinnung, Zustellung von Empfehlungen, Herstellung von Benutzerprofilen, für Onlineportale, per-

sonalisierte Webseiten oder inhaltsabhängige Werbung.

Zuletzt gibt es noch die *soziale Dimension*. Durch sie sind neue Formen von Interaktion, Zusammenarbeit und Sozialleben im Internet entstanden. In sozialen (Online-) Netzwerken wie Xing oder Facebook werden Kontakte aufgebaut, gepflegt und weiter getragen; Fotos, Musik- und Videodateien verbreitet, sowie Blogs erstellt. Diese Dimension betrifft neben speziellen Arten von Software (bspw. Skype), die sich dadurch verbessern, dass immer mehr Menschen sie nutzen, auch Internet-Tauschbörsen.

Diese vier Dimensionen des Webs 2.0 dürfen nicht getrennt voneinander betrachtet werden. Sie beeinflussen sich vielmehr gegenseitig, bauen aufeinander auf und ergänzen sich. Aus technologischer Sicht ist ferner bedeutsam, dass all diese Entwicklungen derzeit mobil, d. h. auf mobilen Endgeräten (Smartphones, iPads usw.) verfügbar werden.

Trotz der Vielfältigkeit des Webs ist der Großteil der Dienstleistungen für die Benutzer kostenlos. Indirekt werden diese Dienstleistungen aber oft durch Werbung finanziert. Während Suchmaschinen wie Google kleinen Unternehmen die Möglichkeit eines weltweiten Absatzmarktes eröffnet haben, birgt diese Marktbeherrschung aber auch Gefahren. So können Suchmaschinen bspw. die Platzierung einer Werbung im Internet manipulieren.

Die Web 2.0-Technologie findet sich mittlerweile auch bei Unternehmen. Sie benutzen die neuen Technologien auf ihren Plattformen und integrieren sie in ihre Softwarearchitektur. Zudem verwenden große Unternehmen diese Technologie

¹ Siehe dazu Offermann, SOAM – A system to design Software, Wirtschaftsinformatik 50 (2008), 461 ff.

auch für eine gesteigerte Verbraucherinteraktion, internes Wissensmanagement und dazu, Arbeitnehmern mehr Selbstkontrolle über ihr Arbeitsumfeld zu geben.

Mit dieser Entwicklung sind aber auch Risiken und ethische Fragen verbunden. Insbesondere eröffnet das Web 2.0 Raum für illegale Aktivitäten.

3 Die rechtliche Seite: Internet Governance und Web 2.0

Mit dem Web 2.0 sind eine Reihe vielfältiger Rechtsprobleme verbunden, deren Darstellung den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen würde (daher nur eine kurze Liste in 3.1.). Doch es zeigen sich Trends und übergreifende Regulierungsansätze (3.2.).

3.1 Das Phänomen Web 2.0 und seine rechtliche Wirkung

Mit dem Begriff Web 2.0 verbinden Juristen häufig Software als Service, Mitwirkung, Kollektivismus, virtuelle Kommunikation, Amateurlaubbildung, wachsende Bedeutung von virtuellen Gütern oder auch Creative Commons.

Zieht man nun diese Merkmale heran, um die rechtlichen Probleme zu bestimmen, die in Verbindung mit Web 2.0 bestehen, ergibt sich ein riesiges Spektrum an Fragen:

- ⊗ Die „Reterritorialisierung“ des Internets, beispielsweise das wachsende Interesse von Politikern, Nutzeridentitäten/Internet Provider herauszufiltern und aufzuspüren (Vorratsdatenspeicherung; IP-Adresse), auch wenn die Zivilgesellschaft in der aktuellen Debatte eine endgültige Abschaffung der Vorratsdatenspeicherung fordert, über
- ⊗ die fehlende Sensibilität der Nutzer, was die Privatsphäre und den Datenschutz betrifft (beispielsweise in sozialen Netzwerken),
- ⊗ damit korrespondierend die Missachtung der Privatsphäre und den unzureichenden Datenschutz aufseiten der Betreiber sozialer Netzwerke (nicht umsonst hat die Stiftung Warentest dem Datenschutz in sozialen Netzwerken die Note „mangelhaft“ gegeben, und drängt die EU-Kommission auf besseren Jugendschutz),

- ⊗ die wachsende Nichtachtung von fremden Immaterialgüterrechten (P2P, Limewire, BitTorrent),
- ⊗ die Abwanderung von Immaterialgüterrechten zu Zugriffsrechten (Digital Rights Management; iTunes),
- ⊗ das Gefühl, dass das bestehende System der Immaterialgüterrechte außer Kontrolle zu geraten scheint, was informationelle Gerechtigkeit betrifft (zum Beispiel die Balance zwischen Rechten in Informationen sowie dem freien Zugang zu Informationen),
- ⊗ die Gefahr des Phishing und des Identitätsdiebstahls verbunden mit dem Unvermögen der Politik, effiziente Signaturvorrichtungen einzuführen,
- ⊗ die Gefahr einer Informationsüberlastung durch die Vorgaben, die den Verbraucher eigentlich schützen sollen, indem die Verbraucher mit hunderten von zwingenden Hinweisen auf der Website konfrontiert werden,
- ⊗ die Erosion des traditionellen Markenrechtssystems, was die immense Zunahme an Möglichkeiten der Domain-Registrierung betrifft (neue gTLDs wie .asia oder .berlin),
- ⊗ die Unsicherheit, wie mit neuen Wegen des Online-Marketings umzugehen ist (Google AdSense),
- ⊗ der Verlust der Bedeutung für Persönlichkeitsrechte im Zusammenhang mit Beschwerden hinsichtlich Websites wie rottenneighbor.com oder spick-mich.de,
- ⊗ die Anwendbarkeit des traditionellen Presserechts auf Web 2.0-Amateurhaftigkeit wie Weblogs oder Internetforen,
- ⊗ die Chancen und Grenzen der Geolokalisierung (z.B. in internationalen Gerichtsstreitigkeiten wie im berühmten Yahoo-Fall oder in Situationen des Online-Glücksspiels, wo Politiker beantragten, den Zugang zu einer speziellen Website für externe User zu blockieren),
- ⊗ das Misstrauen in ein rechtliches System, welches traditionell hinsichtlich seiner Auswirkung und Anwendung auf nationale Grenzen beschränkt ist und somit erhebliche Probleme bei der Durchsetzung in Drittländern erzeugt,
- ⊗ die bestehenden Unterschiede bezüglich ethischer Werte und das fehlende System internationaler Cyber-Ethics (siehe die Unterschiede in rechtlichen Systemen hinsichtlich des Minderjährigenschutzes oder des Vorgehens gegen faschistische Inhalte) sowie

- ⊗ die römischrechtlich geprägte Rechtsordnung und deren Unzulänglichkeit bei neuen Ideen wie Software als Service oder virtuellen Gütern.

3.2 Regulative Ideen im Web 2.0

Alle Disziplinen basieren auf gewissen regulativen Ideen, einem bestimmten „Vorverständnis“. Diese Ideen bilden den archimedischen äußeren Punkt, der es erlaubt, den Gehalt, die Essenz einer Disziplin zu verstehen. Eine regulative Idee kann nicht innerhalb des Systems bewiesen werden; sie ist axiomatisch².

Techniker vergessen häufig, dass sie selbst auf der Basis von regulativen Ideen arbeiten. Gewöhnlich stufen sie sich selbst als neutral ein; ohne eine Verbindung zu einem ethischen Konzept. Sie sehen sich selbst, als nur dazu bestimmt zu sein, ein technisches Problem zu lösen. Jedoch basiert bereits die bloße Verwendung einer Programmiersprache auf vorherigen Vermutungen und bereits bestehenden Absichten. Techniker haben ein Lebenskonzept im Sinn -wie der Rest von uns auch-, wenn sie mit ihrer Arbeit beginnen. Information und ihre Technologie sind untrennbar mit dem Vorverständnis eines Technikers verbunden. Die Annahme der Neutralität im Hinblick auf die Informationstechnologie funktioniert daher nicht. Es handelt sich um eine Ideologie, die möglicherweise verwendet oder sogar missbraucht wird. Die Hauptelemente eines technischen Vorverständnisses können wohl als Funktionalität bezeichnet werden. Der Begriff der Funktionalität steht dabei für die Offenheit einer Technologie gegenüber metatechnischen, normativen Werten. Techniker bewegen sich hauptsächlich innerhalb eines normativen Umfelds. Entspricht sein Produkt diesem vordefinierten Wertesystem, besteht Zufriedenheit beim Techniker.

Die Wirtschaft hingegen basiert auf einem Konzept der Effizienz³. Laut dem Ökonomen und Soziologen Vilfredo Pareto⁴ wird eine Veränderung, die wenigstens ein Individuum besser dastehen lässt, ohne die Situation eines anderen Indi-

² Hoeren, Eine kontraktualistische Konzeption der Informationsgerechtigkeit, Rechtstheorie 1998, 333-345.

³ Eidenmüller, Effizienz als Rechtsprinzip, 2. Aufl. Tübingen 1998.

⁴ Eiserman, Vilfredo Pareto. Ein Klassiker der Soziologie, Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1987

duums zu verschlechtern, als Pareto-Verbesserung bezeichnet: eine Verteilung der Ressourcen ist dann Pareto-effizient, wenn keine weiteren Pareto-Verbesserungen erreicht werden können. Die Kaldor-Hicks-Effizienz⁵ wird dann gewährleistet, wenn der wirtschaftliche Wert sozialer Ressourcen maximiert wird. Demnach kann ein effizienteres Ergebnis dazu führen, dass einige Menschen schlechter dastehen. Trotzdem kann dies immer noch als effizient bezeichnet werden, wenn zumindest diejenigen, die nun besser dastehen, theoretisch kompensieren könnten, dass andere schlechter dastehen. Dies führt zu einem Pareto-Optimum-Ergebnis.

Informationelle Gerechtigkeit ist die regulative Idee des Informationsrechts⁶. Sie stellt eine Metapher dar, die darüber entscheidet, ob der Zugang zu Informationen oder das exklusive Recht an der Information gewährt wird. Sie stellt daher ein Symbol dar, das den kritischen Ansatz verfolgt, bestehende Lösungen in normativen Konflikten im Hinblick auf den Zugang zu Informationen zu hinterfragen. Sie stellt auch eine utopische Idee dar, soweit sie nicht an den vorherrschenden Ideen zu Informationsrechten haftet. Die Idee einer vollkommenen Gemeinschaft von Kommunizierenden ist eine Art Utopie, die dennoch in unserer wirklichen Welt als (möglicherweise) realisierbar gilt.

Juristen können von Technikern lernen. Sie können lernen, dass Funktionalität einen wesentlichen Teil der Regulierung im Informationsrecht darstellt. Eine politische Entscheidung muss auf technischer Ebene stets überlegt getroffen werden. Die Regulierung selbst ist ein Handwerk, daher muss sie angemessenen und funktional sein. Jede politische Entscheidung muss sowohl aus der ex ante als auch aus der ex post Ansicht bewertet werden, damit die jeweilige Funktionalität der Entscheidung überprüft werden kann. Demnach hat die technische Seite der Funktionalität auch eine regulatorische Dimension. Nun fragt man sich, ob die zuvor erstrebten Ziele auch erreicht worden sind. Das Ziel einer Regulierung muss analy-

siert und verdeutlicht werden. Dies gilt auch für die Mechanismen der Regulierung. Es gibt viele Beispiele, die aufzeigen, wo dies nicht geschehen ist, d.h. Informationsrechtsregulierungen nicht korrekt durchgeführt worden sind. Die EU Software-Richtlinie enthält mehr als 20 technische Fehler.

Dennoch muss berücksichtigt werden, dass Funktionalität zwar notwendig ist, jedoch kein ausreichendes Kriterium der informationellen Gerechtigkeit darstellt. Eine Regulierung, die selbst im Hinblick auf bestehende politische Ziele vernünftig ausgearbeitet wurde, kann trotz allem gegen die informationelle Gerechtigkeit verstoßen. Daher stellen die ökonomische Analyse des Rechts und ihr Bezug zur Effizienz wohl ein weiteres Element dar. In der Forschung wurde aufgezeigt, dass wirtschaftliche Kriterien tatsächlich dazu verwendet werden können, die Rationalität eines Legislativaktes zu bestimmen. Tatsächlich ist die Effizienz an sich eines der Ziele der Regulierung; doch nicht nur im Informationsrecht. Jede politische Entscheidungsfindung sollte daraufhin überprüft werden, ob die Ergebnisse proportional zu den Kosten und Nutzen erreicht wurden. Effizienz beinhaltet auch Nachhaltigkeit, um zu bestimmen, ob die erreichten Leistungen anhalten werden. Die wirtschaftliche Analyse hilft uns demnach quantitative Schätzungen über die Initiativen hinsichtlich ihrer vermutlichen Wirkungen auf betroffene Gruppen anzustellen. Innerhalb einer Kosten-Nutzen-Analyse können jegliche negative sowie positive Effekte der politischen Maßnahmen zu Geld gemacht werden.

Trotzdem versucht das allgemein genutzte Kaldor-Hicks-Kriterium der wirtschaftlichen Effizienz eher alle Interessen im währungspolitischen Umfeld zu messen als solche im Bereich der „Zufriedenheit“. Das wirtschaftliche System ist einer großen Bandbreite an Werten geöffnet, die jedoch nur soweit integriert sind als sie in „Zufriedenheit“ wiedergegeben werden; dies kann schließlich wirtschaftlich gemessen werden. Effizienz setzt voraus, dass jede menschliche Tätigkeit, jeder Wunsch, jedes Interesse als ein Element der Effizienz angesehen wird. Menschen – besonders die in den sozialen Gemeinschaften des Web 2.0- agieren nicht immer als homo oeconomicus⁷. Sie han-

deln gefühlsmäßig; sie sind manchmal altruistisch; ihre Interessen beruhen meist auf Überlegungen, die nicht rational-egoistisch eingestuft werden können. Die wirtschaftliche Theorie hat die Tendenz, Werte darauf zu reduzieren, dass sie ein reines Element der Effizienz werden.

3.3 Regulatorische Werkzeuge

Um informationelle Gerechtigkeit im Web 2.0 herzustellen, bestehen verschiedene regulatorische Werkzeuge⁸:

Zunächst besteht die Möglichkeit der *Regulierung durch Gesetze*. Im kontinentalen Europa vertreten viele Juristen die Auffassung, dass Gesetze ein angemessenes Instrument für Internet Governance darstellen. Das ist der Grund, warum viele nationale Rechtsakte auf das Web 2.0 angewendet werden können. Problematisch ist an dieser Stelle jedoch, dass der Gesetzgebungsprozess schleppend verläuft, während sich die Internet Community rasend verändert. Möglicherweise besteht schon bei der Verabschiedung des Gesetzes kein Anlass mehr für eine Regulierung, da sich das Problem bereits gelöst hat. Hat der Jurist wirklich die Aufgabe, hinter neuen Trends im Internet herzulaufen – wie der Hase im berühmten Märchen vom Hasen und vom Igel?

Eine *Regulierung durch Gerichte* wird besonders von Juristen im angloamerikanischen Raum hervorgehoben. Ihrer Meinung nach scheint die Bedeutung von Regulierungen in Einzelfällen, die womöglich auch Anwendung auf weitere Fälle finden, groß zu sein⁹. Gerichte können tatsächlich sehr viel schneller als der Gesetzgeber agieren; sie entscheiden schließlich auf einer experimentellen, flexiblen von Fall-zu-Fall Basis über normative Fragen. Aber auch an dieser Stelle besteht ein entscheidender Nachteil. Die Urteile eines Gerichts können nicht immer als allgemeine Regeln angesehen werden. Die Anwendbarkeit eines Urteils in anderen Fällen ist immer zweifelhaft, da womöglich strukturelle Unterschiede in den Sachverhalten bestehen.

In der Internetwelt forderten Computerwissenschaftler manchmal, jegliche

5 Dazu Stringham, Kaldor-Hicks-Efficiency, http://www.mises.org/journals/qjae/pdf/qjae4_2_3.pdf

6 Hoeren, Internet und Recht – Neue Paradigmen des Informationsrechts, NJW 1998, 2849-2854; Hoeren, Zur Einführung: Informationsrecht, JuS 2002, 947; Cole, in: Schiwy/Schütz/Dörr (Hrsg.), Medienrecht – Lexikon für Praxis und Wissenschaft, 4. Aufl., Köln 2006, S. 308.

7 Eidenmüller, Der homo oeconomicus und das Schuldrecht, JZ, 2005, 216 und 670.

8 Dazu ausführlicher in Hoeren, Tractatus germanico-informaticus – Some fragmentary ideas on DRM and information law, in: Arno R. Lodder, Alfred Meijboom, Dinant L. Osterbaan (EDS), IT Law – The Global Future, Amsterdam, 2006, 149-160.

9 Lessig, The Patch of Cyberlaw, Yale Law Journal, 1995 (104), 1743.

Art von Regulierung zu vermeiden, d.h. die *Nicht-Regulierung* als Instrument zur Herstellung der informationellen Gerechtigkeit zu nutzen. Diese Moratorien sind vor allem dann notwendig, wenn die soziale Wirkung einer Technologie bereits zu erkennen ist. Juristen haben jedoch die auf dem Grundgesetz beruhende Pflicht, Gerechtigkeit herzustellen und den Schutz des Bürgers zu gewährleisten. Dabei können sie sicherlich nicht aufgehalten werden.

Aufgrund der vielen Probleme hinsichtlich der rechtlichen Durchsetzung von Maßnahmen im Web 2.0 wächst die Zahl der Stimmen stetig, die für *Selbst-Kontrolle* und *Selbst-Regulierung* im Internet plädieren. In der aktuellen Debatte wird derzeit immer wieder auf die freiwillige Selbst-Regulierung der Provider eingegangen. In den verschiedenen Institutionen werden zur Selbst-Kontrolle Regelpakete mit spezifischem Inhalt genutzt. Zu fragen ist an dieser Stelle jedoch wieder nach der Effektivität der Selbstkontrolle, da ihre Sanktionsmechanismen nicht mit den Regeln zur Durchsetzung der Länder übereinstimmen. Außerhalb der vertraglichen Verpflichtungen besteht keine Möglichkeit, Verhaltenskodizes durchzusetzen. Die Regeln der Selbst-Kontrolle mögen sogar mit bereits bestehenden Vorschriften über unangemessene Vertragsklauseln oder dem Kartellrecht in Konflikt treten. Art. 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlaubt Verhaltensregeln mit wettbewerbswidriger Wirkung nur insoweit, als diese Regeln bereits bestehende, europarechtskonforme Vorschriften im Wettbewerbsrecht wiederholen oder näher bestimmen. Verhaltensregeln, die die Tätigkeit eines Providers auf dem Markt beschränken, sind demnach im Hinblick auf das europäische Kartellrecht bedenklich. Dies gilt besonders dann, wenn sie eine Tätigkeit beschränken, die sich nachträglich als irrelevant und neutral im Lichte des Wettbewerbsrechts erwiesen hat.

Code as Code: Vielleicht lässt sich jedoch die Antwort auf das Funktionieren der Maschinerie in der Maschine selbst erkennen¹⁰. Eine Reihe von rechtlichen Fragen im Internet wird sich wohl auflösen, wenn einige technische Vorgänge eingeführt werden. Zu denken ist hier zum Beispiel an Techniken der digitalen Wasser-

zeichen oder der digitalen Fingerabdrücke. Diese Verfahren ermöglichen es, dass der Inhaber eines Rechts identifiziert werden kann und dass in Fällen von Piraterie die Verfolgung leichter fällt. Auch sollten kryptografische Verfahren und Technologien zur Verbesserung des Datenschutzes (Privacy-Enhancing Technologies, kurz: PET) erwähnt werden. Dennoch muss die Rolle der technischen Mittel innerhalb des Rechtssystems näher betrachtet werden. Technologie als solche ist nicht mehr als eine Tatsache; sie kann keine Legitimität verlangen. Es wäre beispielsweise gefährlich, die Umgehung jeglicher Anti-Kopieeinrichtungen gleich als illegal zu bewerten. Da die Anti-Kopieeinrichtung sehr wohl von jemandem eingerichtet werden kann, der nicht in der Position eines Rechteinhabers ist, kann die Umgehung von Sicherheitsmaßnahmen, die von einem Software-Pirat eingerichtet worden ist, nicht verboten werden. Technische Vorrichtungen können nicht durch sich selbst normativ gerechtfertigt werden.

Ein weiteres Instrument stellt *Regulierung durch Erziehung* dar. Die Komplexität, die im Hinblick auf das Eigentum an Webinhalten und seiner Kontrolle besteht, führt dazu, dass mögliche Missbräuche und die dazugehörigen Konsequenzen zunehmend nicht beachtet werden. Die Situation wird besonders dadurch erschwert, dass es an einfach umzusetzenden und zeitgemäßen Vorschriften fehlt. Zudem werden Lösungen der Selbstregulierung durch Technologie oft verhindert, da sie zunächst wirtschaftliche Zwecke verfolgen und nicht die informationelle Gerechtigkeit gegenüber betroffenen sozioökonomischen Gruppen an erster Stelle steht. In dieser Situation ist es grundlegend, verschiedene Zielgruppen über die Interessenskonflikte umfassend zu informieren. Expertenforen, das Bildungssystem und öffentliche Diskussionen könnten und sollten das Bewusstsein für informationelle Gerechtigkeit fördern. Die Diskussionen müssen vorangetrieben werden. Dies ist eines der wichtigsten Ziele für die Forschung und andere öffentliche Institutionen. Transparenz muss hergestellt werden, um diejenigen, die im Informationszeitalter profitieren, zu enttarnen und herauszufinden, ob ethische und rechtliche Werte eingehalten werden. Die Gesellschaft als Ganzes sollte die Vorbereitungen für die Überwachung der relevanten Tätigkeiten und den Einsatz für ihre eige-

nen Interessen treffen. Sie sollte auch darauf vorbereitet sein, den Lobbyisten der Wirtschafts- und Regierungsinteressen zu widerstehen. Ein positiver Nebeneffekt ist die „best practice“, die durch Recht durchgesetzt werden kann. Initiativen wie FIPR (<http://www.fipr.org/>) leisten wertvolle Beiträge, doch leider gibt es nur sehr wenige und diese sind bisher kaum bekannt. Einen der Aspekte in Bezug auf die Erziehung mit dem Ziel, mehr Sachverstand bei der Verwendung von Medien (besonders „neue“ Medien) oder „Medienkompetenz“ herzustellen, ist nicht nur zu vermitteln, wie etwas verwendet werden soll. Es soll auch ein Feingefühl dafür vermittelt werden, die rechtlichen Aspekte dieser Medien zu beachten. Das wird sicherlich eine Herausforderung besonders für die Bildungsinstitute, da „die Verwendung einer Tastatur und Windows“ nicht im Mittelpunkt eines Computerkurses stehen soll.

4 Schlussfolgerung

Antworten auf all diese rechtlichen Fragen lassen sich durch interdisziplinäre Diskussionen finden. Menschen aus verschiedenen Bereichen wie Computerwissenschaften, Wirtschaft, Recht und Politik müssen zusammenarbeiten. Was bedeutet all das für informationsrechtliche Forschung? Diese stand bislang unter dem Diktat einer auf schnelle Schlüsselreize reagierenden Gesetzgebung, die abseits aller Systematik und dogmatischen Durchdringung rechtspolitischen Willkürlichkeitspostulaten Rechnung zu tragen hatte. Als Reflex darauf entstand eine durch Kompilation und eklektizistische Einzelgesetzbetrachtung fixierte Patchwork-Forschung und -Literatur. Deren wissenschaftlicher Ertrag war schon immer gering. Forschungsdesiderate sind vielmehr Meta-Untersuchungen, die den systematischen, dogmatischen und wissenschaftstheoretischen Zusammenhang des Informationsrechts akzentuieren. Gefragt sind hier Themen wie die Suche nach der Informationsgerechtigkeit, der Zusammenhang von Immaterialgüterrecht und allgemeinem Zivilrecht, die Etablierung eines Allgemeinen Teils des Immaterialgüterrechts oder die Analyse von *techno-legal issues*, von technisch-juristischen Gesamtbetrachtungen.

¹⁰ Lessig, Code and other Laws of Cyberspace. Version 2.0, 2007.